

Kreiswerke Bautzen Was-  
serversorgung GmbH  
Dresdener Straße 51  
02625 BAUTZEN



Reg.-Nr.:.....

Reg.-Nr. SOB:.....

## Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgung

Für das Grundstück

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Flurstücknummer/Gemarkung

.....  
Postleitzahl, Ort

wird die  Herstellung  Änderung/Erweiterung  Auswechslung  
der Trinkwasserhausanschlussleitung beantragt.

Antragsteller:

.....  
Name, Vorname

Wasserzähler vorhanden?

.....  
Straße, Hausnummer

ja  nein

.....  
Postleitzahl, Ort

( bitte Zutreffendes ankreuzen)

.....  
Telefon (geschäftlich und privat)

*Angaben zur beabsichtigten Wasserentnahme:*

Anzahl der Gebäudeetagen: .....

Anzahl der Wohnungen: .....

Gewerbliche Nutzung:

Art der gewerblichen Nutzung:

.....

mittlerer Tagesbedarf mittl. Qd ..... m<sup>3</sup>/d

höchster Tagesbedarf max. Qd ..... m<sup>3</sup>/d

höchster Stundenbedarf max. Qh ..... l/s

11/20

**Füllt Versorgungsunternehmen aus:**

Versorgungsleitung: DN.....

Anschlussleitung: DN.....

Material: .....

Anschlusslänge: .....m

Gebäude unterkellert: ja / nein

Zählerschacht ja / nein

WZS von WVU ja / nein

WZ-Anlage ja / nein

Zählergröße Q<sub>n</sub> .....

Tiefbau (privat) .....m

Befestigungsart: .....

Baukostenzuschuss: ja / nein

1. Die Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers und der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH ergeben sich aus der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 und den Ergänzenden Bedingungen der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH zur AVB Wasser V.

2. Die Finanzierung erfolgt nach der AVB Wasser V und den Ergänzenden Bedingungen der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH zur AVB Wasser V. Bei Neuanschluss oder Änderung/Erweiterung hat der Anschlussnehmer die Gesamtkosten ab Haupt-/Versorgungsleitung zu übernehmen. Bei der Auswechslung von Hausanschlüssen, die vor dem 03. Oktober 1990 errichtet wurden, trägt er nur die Kosten, die im nichtöffentlichen Raum entstehen. Soweit Haupt-/Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verstärken sind, beträgt der Baukostenzuschuss für die anzuschließenden Abnehmer 70% der Bau-  
summe.

3. Mit dem Antrag ist ein Lageplan Maßstab 1: 500 oder 1: 1000 mit eingetragenem Gebäudestandort einzureichen.

4. Bei Anschlussleitungen wird überwiegend nichtleitendes Material eingesetzt. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass der Anschlussnehmer von einem berechtigten Elektrofachmann

- a) vor Beginn der Arbeiten am Wasserrohrnetz die bestehenden Erdungsleitungsanschlüsse (einschließlich Blitzschutz) entfernen und durch andere Maßnahmen ersetzen lässt;
- b) sofort nach Beendigung der Arbeiten am Wasserrohrnetz eine Überprüfung der Erdung vornehmen lässt.

Während der Dauer der Arbeiten dürfen keine Elektrogeräte in Betrieb genommen werden, die an diese Erdungsanlage angeschlossen sind.

5. Dem Antragsteller ist bekannt, dass gemäß § 12, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980, die Herstellung bzw. wesentliche Veränderungen (Installation von mehr als 20 m Rohrleitung) einer Hausinstallation nur durch ein in ein Installateur-Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen darf. Diese Bedingung gilt im Versorgungsgebiet der Kreiswerke Bautzen für alle in deren Installateur-Verzeichnis eingetragenen Installateur-Betriebe als erfüllt. Installateure, die bei anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragen sind, fügen bitte diesem Antrag eine Kopie ihres Installateur-Ausweises bei.

Nach § 12, Abs. 4 AVB Wasser V dürfen nur Materialien und Geräte eingesetzt werden, die das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW-Zeichen oder GS-Zeichen) tragen. Gemäß DIN 1988, Teil 8, Punkt 2 hat der Installateur seine Materialauswahl so zu treffen, dass das vom Versorgungsunternehmen am Hausanschluss zur Verfügung gestellte Wasser in seiner Güte nicht verändert wird und Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter vermieden werden.

Die Versorgungsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens enden, in Fließrichtung des Wassers gesehen, am Absperrorgan vor der Messeinrichtung, soweit nichts anderes davon Abweichendes vereinbart wurde (§ 10, Abs. 3 AVB Wasser V). Arbeiten vor diesem Übergabepunkt werden grundsätzlich vom Wasserversorgungsunternehmen ausgeführt und sind bei diesem zu beantragen. Das gilt insbesondere für den kurzzeitigen Ausbau oder die Versetzung der Messeinrichtung. Die Entfernung oder Beschädigung der von der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH gesetzten Verplombungen an der Messeinrichtung oder Arbeiten vor der Messeinrichtung ziehen Vertragsstrafen gemäß § 23, Abs. 1 AVB Wasser V nach sich.

Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenversorgungsanlage ist nicht zulässig! Geschlossene Trennschieber oder Ventile erfüllen diese Forderung nicht.

Nach § 13, Abs. 1 AVB Wasser V setzen die Kreiswerke Bautzen die Hausinstallationsanlage in Betrieb. Den Termin dafür stimmt das Installationsunternehmen telefonisch mit dem jeweils zuständigen Meister bzw. Vorarbeiter der Kreiswerke Bautzen ab. Der Inbetriebsetzungstermin ist seitens des Installationsunternehmens von dessen verantwortlichen Fachmann wahrzunehmen.



